

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SCHILLER BILDUNGSZENTRUM“

Er soll in das Vereinregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Vereinsname „SCHILLER BILDUNGSZENTRUM e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim und kann sich Dachverbänden anschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in erster Linie in der Völkerverständigung und Förderung der Bildung. Zweck des Vereins ist auch die Integration der hier lebenden ausländischen Mitbürger zu fördern, um eine schnellere und bessere Eingliederung in die Deutsche Gesellschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Veranstaltungszentrum. Es dient insbesondere für die Fortentwicklung der in Rosenheim und Umgebung seßhaften Jugend, um ihre soziale, kulturelle, sportlichen und geistigen Bereiche zu entwickeln, für entsprechende Möglichkeiten Sorge zu tragen und diese auch nach außen hin zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Den Schülern und Jugendlichen Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung, Computerkurse und ähnliche erzieherische Unterstützung bieten, Wie z.B.:
 - Unter bestimmten Umständen den Schülern Stipendien vergeben
 - Studienreisen organisieren
 - Am Wochenenden und in den Ferien Erholungsreisen für die Schülern organisieren
2. Beratungs- und Motivationsarbeit
3. Unterhaltung von Erziehungsberatungsstelle
4. Unterstützungsstellen für hilfsbedürftige Personen
5. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, auch für Erwachsene, wie Sprachunterricht, EDV-Lehrgänge usw.
6. Bei Bedarf: Eröffnung eines Kindergartens
7. Wenn von der Mehrheit der Mitglieder der SCHILLER BILDUNGSZENTRUM erwünscht wird, Gründung einer Verein eigene Schule, einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung.

Der Verein bestrebt und unterstützt keine parteipolitische Aktivitäten.



In das Vereinregister antrag-

01.10.2002

02. Okt. 2002

B. Stelmach
Justizsekretärin

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige mildtätige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erste Linie keine eigenen wirtschaftliche Zweck. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck verwendet werden.

§ 4. Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins kann jeder natürliche Person werden, wenn sie im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist. Juristischen Personen können ebenfalls Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Der Antrag ist von zwei anderen Vereinsmitglieder zu unterzeichnen, die für den Bewerber bürgen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragspflicht ergibt sich durch Umlagen (der Kosten) Aufwendungen auf die Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Können die anfallenden Kosten des Vereins nicht durch die jährlichen Beiträge von nicht mehr als 50.- Euro bestritten werden entscheidet insoweit der Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist am 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Kündigung oder Tod. Mitglied, die sich vereinsschädigend verhalten, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8. Vorstand Besteht aus vier Personen und zwar:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem stellvertretendem Vorsitzenden;
- einem Sekretär;
- einem Kassier;

Zum Vorstand (§26 BGB) gehören der 1. Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied i.S. des §26 BGB vertritt den Verein allein.

Die Organe werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierten Mehrheit für die Dauer von zwei Jahr gewählt und solange keine andere Entscheidung gefällt wird, wird die Tätigkeit fortgesetzt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist von Beitragspflichten frei.

§ 9. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Verein handelt durch den Vorstand. Zur Verfügung über Grundstück und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50.000.-DM (25.564,59 Euro) verpflichtet, ist der Vorstand nur mit einem zustimmenden Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

Der Sekretär führt den Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassier befaßt sich mit allen finanziellen des Vereins, insbesondere hat er die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen. Der Kassier ist gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden befugt, über die Bankkonten des Vereins zu verfügen.

§ 10. Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Erscheinen zur ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so findet die Mitgliederversammlung mit einer weiteren unabhängig von Zahl der dann erschienen Mitglieder, statt und ist beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstand;

- die Wahl des Vorstandes von den Mitgliedern

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterschreiben.

§ 11. Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der entsprechenden Versammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des zuletzt gewählten Vorstands als Liquidatoren dafür verantwortlich, daß das Vereinsvermögen weder direkt noch indirekt an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern nach § 3 der Satzung gehandelt wird. Bei Auflösung des Vereins auf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Vereins, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, an eine von dieser bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Rosenheim, den 03.09.2002

Özürk Gazi